



Österreichischer  
Städtebund

Rathaus, 1082 Wien

Telefon +43 (0)1 4000 89980  
Fax +43 (0)1 4000 7135  
post@staedtebund.gv.at  
www.staedtebund.gv.at

DVR 0656097 | ZVR 776697963

Unser Zeichen:  
031/512/2009

bearbeitet von:  
Mag.a (FH) Aksakalli/Str // Klappe: 89995

elektronisch erreichbar:  
sevim.aksakalli@staedtebund.gv.at

Stellungnahme

An das  
Bundesministerium für Gesundheit  
Radetzkystr. 2  
1030 Wien

per E-Mail:  
vera.pribitzer@bmg.gv.at  
begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

Wien, am 4. Mai 2009  
**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem  
das Allgemeine  
Sozialversicherungsgesetz, das  
Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz,  
das Bauern-Sozialversicherungsgesetz,  
das Beamten-Kranken- und  
Unfallversicherungsgesetz und das  
Dienstgeberabgabengesetz geändert  
werden**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Städtebund gibt, bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom  
3. April 2009 (GZ-96100/005-I/B/9/2009) zum Entwurf eines  
Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das  
Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-  
Sozialversicherungsgesetz, das Beamten-Kranken- und

Unfallversicherungsgesetz und das Dienstgeberabgabengesetz geändert werden, nach Prüfung folgende Stellungnahme ab:

Insbesondere die Ausweitung der beitragsfreien Mitversicherung für pflegende Angehörige in der Krankenversicherung ab Pflegestufe 3 sowie für in Hausgemeinschaft lebende Personen dient der Erleichterung der sozialen Absicherung der Betroffenen und wird unsererseits ausdrücklich begrüßt.

Mit dem gegenständlichen Gesetzesentwurf sind insbesondere folgende Änderungen geplant:

(beitragsfreie) Mitversicherung in der Krankenversicherung für pflegende Angehörige ab der Pflegestufe 3; danach kommen jene Personen in Betracht, die sich – nicht erwerbsmäßig- unter erheblicher Beanspruchung ihrer Arbeitskraft (zumindest der Hälfte der Vollarbeitszeit) der Pflege einer/eines nahen Angehörigen widmen, die/der Anspruch auf Pflegegeld zumindest in Höhe der Stufe 3 gemäß § 5 des Bundespflegegeldgesetzes oder nach den Bestimmungen der Landespflegegeldgesetze hat;

Entfall der Voraussetzung der Kindererziehung oder Pflege des/der Versicherten für die Möglichkeit der Angehörigeneigenschaft einer in Hausgemeinschaft lebenden Person;

Möglichkeit des Angebots von Leistungen zur Vorbeugung von Erkrankungen der Zähne, des Mundes und der Kiefer durch Zahnambulatorien;

Unfallversicherungsschutz für Versicherte, die während einer Karenz an Aus- oder Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen;

Neuregelung der Kostenerstattung bei Organtransplantationen in grenzüberschreitenden Fällen mit dem Ziel, dass für den österreichischen Krankenversicherungsträger und damit für die Versichertengemeinschaft keine unkalkulierbaren Folgekosten aus der Organspende entstehen;

Verlängerungen der einmonatigen Kündigungsfrist im Vertragspartnerbereich (z.B. vertragsärztliche Stellen) auf drei Monate;

Möglichkeit der rückwirkenden Anpassung von Satzung bzw. Krankenordnungen an Änderungen der Mustersatzung bzw. Musterkrankenordnung.

In finanzieller Hinsicht können für die Krankenversicherungsträger vor allem durch die vorgeschlagenen Änderungen bei der Angehörigeneigenschaft und der (beitragsfreien) Mitversicherung in der Krankenversicherung für pflegende Angehörige ab der Pflegestufe 3 finanzielle Mehrbelastungen entstehen, wobei eine Bezifferung dieser Kosten derzeit nicht möglich ist.

Die Novelle soll im wesentlichen Änderungen im Bereich des GSVG und B-KUVG sowie im Leistungsbericht des ASVG mit sich bringen, welche für unsere Mitgliedstädte und Mitgliedsgemeinden als Dienstgeber nicht unmittelbar relevant wären.

Zum nachstehenden Vorhaben nehmen wir aufgrund der möglichen Auswirkungen auf die MitarbeiterInnen der Städte und Gemeinden wie folgt Stellung:

Die Ausweitung der Option, in Hausgemeinschaft lebende Personen mitzuversichern (Mitversicherung für „nicht verwandte“ Angehörige) – nunmehr unabhängig davon, ob von dem/der PartnerIn ein Kind betreut wird oder nicht, wird insbesondere im Hinblick auf die Beseitigung der bisher vorausgesetzten Kinderbetreuungspflichten befürwortet. Für den Dienstgeber selbst hat diese Änderung keine besondere Relevanz, zumal der Zusatzbeitrag dem Versicherten vorgeschrieben wird und von diesem bezahlt werden muss. Mehrkosten bzw. Mehraufwände in der Verwaltung werden demnach für den Dienstgeber nicht anfallen.

Weiters sieht der Entwurf eine Ausweitung des Unfallversicherungsschutzes für Versicherte, die während der Karenz an Bildungsveranstaltungen teilnehmen, vor. Diese Verbesserung wird aufgrund der positiven Auswirkungen für die (karenzierten) Bediensteten befürwortet und wäre zudem für den Dienstgeber nicht mit Mehrkosten bzw. Mehraufwänden in der Verwaltung verbunden.

Finanzielle Mehrbelastungen könnten, wenn diese Fälle jemals eintreten, im Falle einer Organspende die Magistratskrankenfürsorge und im Falle eines Unfalles bei Besuch einer beruflichen Fortbildungsveranstaltung durch BeamtInnen während einer Karenz nach MSchG bei Änderungen des Gemeinde-Unfallfürsorgegesetzes den Dienstgeber treffen. Gegen den Gesetzesentwurf bestehen somit aus Sicht des Österreichischen Städtebundes keine Einwände

Mit freundlichen Grüßen



OSR Dr. Thomas Weninger  
Generalsekretär